

Rahmenvertrag

zwischen der

**Rhenus Data Office GmbH
Industriestr. 5
48301 Nottuln**

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

und dem

**Landesverband Sachsen-Anhalt
im Deutschen Anwaltverein e.V.
Willy-Lohmann-Str. 29
06844 Dessau-Roßlau**

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

Vorstellung und Zielsetzung

Der Landesverband Sachsen-Anhalt im DAV e.V. vertritt die wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen der in Sachsen-Anhalt tätigen und in den örtlichen Anwalt Vereinen zusammengeschlossenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Er versteht sich als Verbindung zwischen den Ortsvereinen in Sachsen-Anhalt und dem Deutschen Anwaltverein (DAV). Im Land Sachsen-Anhalt ist er Ansprechpartner und Interessenvertreter der sachsen-anhaltinischen Anwaltschaft im Dialog mit der Justiz und den Landesorganen.

Die Rhenus Data Office GmbH ist ein Office Systemdienstleister aus dem Bereich der bundesweiten Akten- und Datenträgervernichtung. Die Rhenus vertritt und fördert seine bundesweit einheitlichen Dienstleistungen als eine am Stand der Technik ausgerichtete kontinuierlich wachsende, zeitgemäße Innovation. Das Unternehmen zielt beim Kunden auf die Vereinfachung komplexer Strukturen innerhalb der Dokumentenlogistik und die nachhaltige Handhabung von Wertstoffen gemäß den gesetzlichen Verordnungen.

Ziel dieses Rahmenvertrags ist es, die gegenseitige Informations- und Zusammenarbeit zu stärken sowie den Bezugsberechtigten Anwältinnen und Anwälten eine landesweit einheitliche Lösung für die Akten- und Datenträgervernichtung zu Vorzugskonditionen zu bieten.

§ 1 Preise und Konditionen

Die Bezugsberechtigten Anwältinnen und Anwälte können auf die in der Anlage I genannten Konditionen und Leistungen zurückgreifen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer auf der Grundlage individueller Einzelvereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedern des Landesverband erfolgen.

Die Vergabe von Aufträgen oder Teilaufträgen gleichen Inhalts an nicht verbundene Unternehmen des Auftragnehmers ist nicht gestattet.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Rahmenvertrag hat Gültigkeit für den Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und seine über die örtlichen Mitgliedsvereine geführten Mitglieder. Berechtigte müssen Ihre Mitgliedschaft nachweisen können.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer fungiert als zentrale Anlaufstelle für alle Anfragen in Bezug auf die in der Anlage I genannten Dienstleistungen. Er berät den Auftraggeber und seine Mitglieder bei allen Fragen rund um die in dieser Rahmenvertrag geregelten Leistungen.

Marketing-Aktionen, die zur Verbreitung des Inhalts dieses Rahmenvertrags durch den Auftraggeber avisiert sind, werden inhaltlich unterstützt.

§ 4 Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer aktiv bei der gezielten Ansprache seiner Mitglieder. Als zentrale Einkaufsorganisationen vertritt der Auftraggeber die Interessen des Auftragnehmers im Rahmen seiner Vertriebsaktivitäten.

Prüfungsrecht des Auftraggebers:

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich über die Einhaltung der in diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten, insbesondere über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers - falls erforderlich auch vor Ort - zu informieren.
- (2) Eine Überprüfung ist vom Auftraggeber rechtzeitig vorher anzukündigen.
- (3) Ergibt die Überprüfung, dass die Pflichten vom Auftragnehmer nicht wie vorgesehen eingehalten werden, wird der Auftragnehmer unverzüglich den Pflichten nachkommen.
- (4) Die Kosten einer Überprüfung gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, es stellt sich heraus, dass der Auftragnehmer seine Pflichten nicht wie vorgesehen eingehalten hat. In diesem Falle gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 5 Haftung

Die Haftung für die jeweiligen Leistungen wird in den zu schließenden Einzelvereinbarungen definiert.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2014 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres.
2. Jeder Vertragspartei steht das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu, falls die andere Vertragspartei die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten verletzt und das vertragswidrige Verhalten trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung fortsetzt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Allgemeines

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien abschließend. Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Für diesen Vertrag gelten ausschließlich die Leistungsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichend oder entgegenstehende Leistungsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers.
5. Beide Vertragsparteien erklären, dass bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages zunächst eine gütliche Einigung anzustreben ist.
6. Dieser Vertrag kann unter Berücksichtigung des § 7 Nr. 2 beliebig ergänzt und / oder erweitert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Rhenus Data Office GmbH

Ort, Datum

Unterschrift Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Anwaltverein e.V.